

Wegleitung betreffend den Antrag auf Bewilligung des Wechsels des verantwortlichen Geschäftsführers einer Patentanwalts-gesellschaft

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Antragsteller im Sinne des Patentanwalts-gesetzes (PAG)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Der Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers einer Patentanwalts-gesellschaft ist gestützt auf Art. 27 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Patentanwälte (PAG) bewilligungspflichtig.

Die Gebühr für den Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers einer Patentanwalts-gesellschaft beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschn. I Ziff. 3 Bst. f CHF 500.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA bestätigt den Eingang der Antragsunterlagen. Der Antrag wird binnen sechs Wochen bearbeitet. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der FMA sämtliche Unterlagen vorliegen, die für die Bearbeitung des Antrages erforderlich sind. Bei besonders abklärungsbedürftigen Sachverhalten behält sich die FMA eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsfrist vor.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann der Gesuchsteller gemäss Art. 82 Abs. 2 LVG auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA den Gesuchsteller über ihren Entscheid betreffend des Antrags per einfacher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt dem Gesuchsteller den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält der Gesuchsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

3. Einzureichende Unterlagen¹

(Die kursiv hinterlegten Unterlagen sind der FMA nicht erneut einzureichen, sofern diese bereits einem vorgängigen Antrag an die FMA beigelegt waren.)

- schriftliches Gesuch an die FMA mit folgenden Informationen:
 - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Bewilligung des Wechsels des verantwortlichen Geschäftsführers“);
 - Angabe des Namens der natürlichen Person, die neu in der Verwaltung dieser juristischen Person als verantwortlicher Geschäftsführer tätig sein wird, mit Bestätigung, dass die Tätigkeit als Geschäftsführer hauptberuflich ausgeübt werden wird²;
 - Angabe der beruflichen Stationen des beabsichtigten Geschäftsführers;

- Bestätigung, dass der FMA jede Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation umgehend mitgeteilt wird;
- ❑ *Kopie der Patentanwaltsbewilligung des beabsichtigten Geschäftsführers;*
- ❑ Bescheinigung des beabsichtigten Geschäftsführers der Konkursfreiheit³;
- ❑ Persönliche Erklärung des beabsichtigten Geschäftsführers betreffend Konkurs- und/oder Exekutionsverfahren;
- ❑ Strafregisterbescheinigung des beabsichtigten Geschäftsführers zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit³;
- ❑ Persönliche Erklärung des beabsichtigten Geschäftsführers betreffend hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren;
- ❑ *Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder ein Staatsbürgerschaftsnachweis der zuständigen Behörde im Heimatstaat;*
- ❑ Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung⁴.

4. Erläuterungen

- ¹ Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
- ² Hauptberuflich ist ein Geschäftsführer tätig, wenn er seine berufliche Tätigkeit überwiegend für das Unternehmen ausübt. Hauptberuflich kann ein Geschäftsführer grundsätzlich nur in einer juristischen Person tätig sein.
- ³ Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- ⁴ Zur Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung ist das Formular „Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung“ zu verwenden, welches auf unserer Homepage www.fma-li.li zum Download bereit steht.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Januar 2014